



Satzung für den Turn- und Sportverein Saalhausen 1910

§ 1

Der Verein führt den Namen: "TSV Saalhausen 1910". Er hat seinen Sitz in Saalhausen, Kreis Olpe und ist beim Amtsgericht Lennestadt ins Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, im besonderen der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Die Farben des Vereins sind -Rot - Weiß-.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Deutschen Fußballbundes, des FLVW, des Westf. Turnerbundes, des Radsportverbandes NRW e. V., des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR), des Kreissportbundes und des Stadtsportbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 5

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a aktive Mitglieder über 18 Jahren (Männer, Frauen)
 - b jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (Jungen, Mädchen)
 - c passive Mitglieder
 - d Ehrenmitglieder
-
- A Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die über einen guten Leumund verfügt.
 - B Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 18 Jahren sind Schüler. Sie werden in Schüler- und Jugendabteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - C Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens 10 Mitgliedern durch die Hauptversammlung ernannt.

D Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

E Die Mitgliedschaft erlischt:

- a durch schriftliche Kündigung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann.
- b durch den Tod.
- c durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen von einem Jahr in Rückstand gerät.
- b Bei grobem Verstoß gegen die Vereins-, oder die Satzung, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung und der ordentliche Rechtsweg (Klage aus 256 ZPO) offen. Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Für Schüler und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht für Schüler und Jugendliche wird gesondert geregelt, aber durch die Hauptversammlung festgesetzt.

§ 7

Zuwendungen fließen in die Kasse des Vereins. Die Verteilung der Zuwendungen nimmt der Vorstand vor. Ein Verwendungsnachweis ist der Hauptversammlung vorzulegen. Einsprüche gegen die Verteilung können nicht vorgenommen werden.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a Mitgliederversammlung (Hauptversammlung = Generalversammlung)
- b der Vorstand

§ 9

Die ordentliche Hauptversammlung:

- a Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinslokal.
- b Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätete Anträge müssen nicht auf die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- c Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

- d Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- e Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a Wenn der Vorstand die Einberufung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
- b Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 10

Der Verein bestellt zur Verwaltung und zur Leitung den Vorstand i. S. des § 26 BGB

Dieser geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a dem ersten Vorsitzenden
- b dem zweiten Vorsitzenden
- c dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer ist
- d dem ersten Kassenwart, der gleichzeitig Sozialwart ist
- e dem Sportwart, der gleichzeitig Vorsitzender des Jugendausschusses ist
- f dem zweiten Kassenwart

Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- A Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in einjährigem Wechsel gewählt. Die Neuwahlen des Vorstandes muss so erfolgen, dass jedes Jahr nur ein bzw. zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden, und zwar:
 - 1. Jahr: Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Kassenwartes
 - 2. Jahr: Neuwahl des Geschäftsführers und des Sportwartes
 - 3. Jahr: Neuwahl des 2. Vorsitzenden und des 1. Kassenwartes
 Wiederwahl ist zulässig.
 Jeder gewählte bleibt solange im Amt, wie nicht ein anderes Vorstandsmitglied gewählt ist. Bei der Erstwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied solange im Amt, bis der zuvor festgelegte Wahlrhythmus erreicht ist.
- B Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- C Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- D Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.
- E Der Vorstand darf Geschäfte, die einen Wert von Euro 2.500,00 übersteigen, nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.
- F Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung gegenüber dem Verein und Dritten frei.
- G Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor der Hauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der Hauptversammlung der Stadt Lennestadt zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen, entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Saalhausen, im April 2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

1. Kassenwart

2. Kassenwart

Sportwart